

Gesetzlicher Richter und Legislative

sie die Entscheidung auf ihre Angemessenheit hin überprüfen kann.⁴⁸ Im Vergleich zu den umliegenden Rechtsordnungen dürfte dies wohl eine einmalige Regelung sein.⁴⁹

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist insofern nicht ständig tagend, als Sitzungen nur nach Bedarf abgehalten werden (Art. 16 Abs. 4 LVG).⁵⁰

3. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist sowohl im so genannten einfachen Verwaltungsverfahren als auch im Verwaltungsstrafverfahren zuständige Behörde gemäss LVG.⁵¹

c. Der Staatsgerichtshof

aa. Im Allgemeinen

Gleichsam die Krone des Instanzenzuges in der Justizrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein bildet der Staatsgerichtshof (Art. 104 ff. LV; StGHG).⁵² Ihm kommt höchste Verantwortung für Grund- und Freiheitsrechte, Menschenrechte und generell für den Schutz des Rechtsstaates zu.⁵³ Der Staatsgerichtshof dient in erster Linie dem Individualrechtsschutz. «Die weitreichende Antragsberechtigung gegenüber gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen und darin implizierte Gesetzes- oder Verordnungsprüfung lassen in Rechtsprechung und Verwaltung die Grundrechte so beachten, dass der Staatsgerichtshof Verletzungen in seltenen Fällen feststellen muss.»⁵⁴

⁴⁸ *Waschkuhn*, System II 201. Zur Durchbrechung des verfassungsrechtlichen Gewaltenteilungsprinzips bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz s. *Waschkuhn*, Justiz 41; *Sprenger* 337 und 67 f.; *Gstöhl*, VBI 146. Kritisch dazu insbesondere auch: *Batliner*, Lage 175 f. FN 316 und *Batliner*; EMRK 102 f.; *Waschkuhn*, System II 201.

⁴⁹ Ebenso *Ritter*, Verwaltungsgerichtsbarkeit 103 f.; ferner *Sprenger* 317: «liechtensteinische Singularität».

⁵⁰ Im Übrigen zur Verwaltungsbeschwerdeinstanz ausführlich *Ritter*, Verwaltungsgerichtsbarkeit 13 ff.; weiter *Waschkuhn*, Justiz 39.

⁵¹ Subsidiär kommen die ZPO und die StPO zur Anwendung; bspw. Art. 103 und Art. 139 Abs. 2 LVG; *Gstöhl*, VBI 147. Vgl. Art. 46, Art. 51 und Art. 72 LVG.

⁵² *Stotter*, Gerichtsorganisation 81. Zum Staatsgerichtshof im Allgemeinen s. insbes. *Kühne*, StGH 139 ff.; *Stotter*, Probleme 167 ff.; *Waschkuhn*, Justiz 41 ff.; *Waschkuhn*, System II 202 ff.

⁵³ *Kühne*, StGH 143.

⁵⁴ *Kühne*, StGH 142.